



Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
e-Mail: office@frsh.de
Internet: www.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Positionspapier

Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein in den Kreisen und Gemeinden – Bedarfe und Erfordernisse

Vor dem Hintergrund des am 18. September 2012 vom Innenministerium vorgelegten weiteren Berichts zur Unterbringung von Flüchtlingen

- <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/0100/drucksache-18-0155.pdf>

sieht der Flüchtlingsrat die Notwendigkeit der Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein mit dem mittelfristigen Ziel einer Unterbringung in Wohnungen bestätigt. Ein solches Konzept sollte verbindliche Mindeststandards nicht nur für die (vorübergehende) Heimunterbringung sondern auch für die dezentrale Unterbringung von Einzelpersonen und Familien in den Kreisen und Kommunen formulieren, die folgende Aspekte berücksichtigen:

- Bauliche Voraussetzungen und Mindestausstattung
- Erreichbarkeit von Infrastruktur
- Maximale Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften
- Anforderungen an die soziale Betreuung und Beratung
- Bedarfe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge
- Gewährleistung individueller Lebensalltagsgestaltung/ -versorgung

Die Entwicklung eines Unterbringungs-Konzeptes sollte unter Beteiligung von VertreterInnen der zuständigen Landes- und Kommunalbehörden, von Betreuungsverbänden, Trägern der Migrationssozialberatung, Wohlfahrtsverbänden, Organisationen von Flüchtlingen und anderen MigrantInnen und des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen sowie des Landesflüchtlingsrates erfolgen, z.B. im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgruppe.

Hintergrund und Begründung:

Aufgrund immer wieder festgestellter Missstände in Hinblick auf die Unterbringung in Kreisen und Gemeinden haben der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. im Mai 2011 eine Broschüre mit einer vorläufigen Bestandsaufnahme zur kommunalen Unterbringung vorgelegt, die u.a. auf Besuchen in einigen Unterkünften, Gesprächen mit dort untergebrachten Flüchtlingen und auf Befragungen der zuständigen Behörden im Hinblick auf Beratungs- und Betreuungskonzepte beruht. Neben dem Verweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der im Jahr 2003 vorgelegten Empfehlungen für Mindeststandards zur Unterbringung von Flüchtlingen kommen die Verfassenden zu dem Schluss, dass ein landesweites Unterbringungs- und Betreuungskonzept zur Gewährleistung einer flächendeckenden menschenwürdigen Unterbringung erforderlich ist. Insbesondere wurden im Rahmen der Broschüre die oft abgelegenen Standorte und die nicht ausreichende Beratung und Betreuung hervorgehoben.

- http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Medien/FI%C3%BCchtlingsunterbringung_Webversion05-2011_final.pdf

Die Aussagen der Broschüre wurden im Rahmen zweier Sitzungen im Innen- und Rechtsausschuss, zuletzt am 29.2.2012 unter Bezugnahme auf weitere aktuelle Problemfälle

- http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/Stellungnahme_FRSH_Unterbringung_luRAu_sschuss_29-2-2012.pdf

und ergänzt durch einen schriftlichen Bericht des zuständigen Ministeriums diskutiert. Der Vorschlag des Zuwanderungsbeauftragten, eine systematische, flächendeckende Bestandsaufnahme mit Unterstützung der Landesregierung bzw. des zuständigen Ministeriums durchzuführen, wurde zunächst abgelehnt. Stattdessen wurde per Landtagsbeschluss ein weiterer Bericht des zuständigen Ministeriums mit Vorlagefrist August 2012 in Auftrag gegeben.

Auch der erste Bericht des zuständigen Ministeriums kommt zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung in den Kommunen sehr unterschiedlich erfolgt. Auch wird bestätigt, dass es in zwei Kreisen eine Unterbringung in Containern gibt, obwohl es Erlasse des Ministeriums gibt, die eine solche Praxis ablehnen. Dennoch kommt das Ministerium zu dem Schluss, dass ein Gesamtkonzept für die Unterbringung von Flüchtlingen im Land nicht erforderlich ist und auch keine verpflichtenden Mindeststandards weder für die Ausgestaltung der Unterbringung noch für die Betreuung seitens des Landes erforderlich sind.

http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/LandSH.zu.Unterbringung_umdruk-17-3689_2012.pdf

Aus dem nun vorgelegten weiteren Bericht (Drucksache 18/155) geht hervor, dass, „dem Land (...) aktuell keinerlei Erkenntnisse über die Anzahl, Art und Größe der einzelnen Unterbringungsobjekte in den Kommunen“ vorliegt. Weiter heißt es: „Erkenntnisse zur Einhaltung der empfohlenen Raumgrößen bei dezentraler Unterbringung liegen dem Land nicht vor und konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.“ (S.7). Damit fehlt jede Grundlage zur Einschätzung inwieweit eine Unterbringung menschenwürdig und einer wenn ggf. auch nur vorübergehenden Integration und Teilhabe zuträglich erfolgt.

Demgegenüber erreichen sowohl den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen als auch den Flüchtlingsrat weiterhin immer wieder neue Beschwerden über problematische Unterkünfte. Gleichzeitig steigt die Zahl der Asylsuchenden und damit der Bedarf der Unterbringung in Kreisen und Gemeinden an. Diese erfolgt nach wie vor in sehr unterschiedlicher Qualität nach Gutdünken und aktuellen Möglichkeiten der Gemeinden. Es gibt keinen Überblick über die Unterbringungssituation im Land und über die damit verbundenen Kosten. Es gibt keine Standards, die eine menschenwürdige Unterbringung im Land Schleswig-Holstein gewährleisten. Nicht nur im Sinne der Flüchtlinge sondern auch im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens ist eine angemessene und menschenwürdige Unterbringung erforderlich. Auch die vom Land propagierte Willkommenskultur, die im Rahmen des Aktionsplan Integration umgesetzt werden soll, erfordert dies.

Gerade angesichts wieder ansteigender Zahlen von Asylsuchenden auch in Schleswig-Holstein besteht dringender Handlungsbedarf. Immer mehr Bundesländer stellen sich diesen Herausforderungen, formulieren Mindeststandards, begrenzen die Aufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften und streben die langfristige Unterbringung in privaten Wohnungen mit ausreichendem Beratungs- und Betreuungsangebot an. Dies sowohl aus humanitären Gründen als auch in Hinblick auf die Vermeidung von gesellschaftlichen Konflikten, Kosten bzgl. gesundheitlicher und sozialer Beeinträchtigung als Folgen der Unterbringung sowie eingedenk rechtlicher Vorgaben.

- Berlin: <http://www.berlin.de/lageso/soziales/wohnungen/index.html>
- Berlin: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/soziales/wohnungen/presseerkl_ung.pdf?stort&ts=1316175357&file=presseerkl_ung.pdf
- Bremen: http://www.buergerschaft-bremen.de/fileadmin/user_upload/Dateien/plenar/BESCHL_11_Stadt.pdf
- Brandenburg: http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2011/10/LT-Beschluss-5_5420-B-Empfehlungen-zum-Änderungsbedarf-der-Mindestbedingungen_07062012.pdf

Erfordernisse an Unterbringungsstandards

Das Erfordernis einer dezentralen Unterbringung in Wohnungen ergibt sich u.a. aus den praktischen Erfahrungen und vorliegenden Studien, die die negativen psychischen und physischen Folgen der Heimunterbringung bestätigen, und der Erkenntnis, dass die Heimunterbringung die Integration und

Partizipation von Flüchtlingen, die sich in der Regel nicht nur kurzfristig im Land aufhalten, behindert und zu gesellschaftlichen Folgeproblemen führen. Auch gibt es wenig Akzeptanz seitens der einheimischen Bevölkerung gegenüber Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge. Keinesfalls ist es hinnehmbar, dass Flüchtlinge nur aus Abschreckungsgründen das Wohnen in Privatwohnungen vorenthalten wird.

- Bremen: http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_GBE_Gesundheitsversorgung_Asylsuchender.pdf
- Bayern: http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Landtagsanhoerung/09-04-23%20Stellungnahme%20Missionsaerztliche%20Klinik%20Wuerzburg.pdf
- Osnabrück: http://www.mighealth.net/de/images/7/77/Die_Gesundheitliche_Situation_von_Fl%C3%BChtlingen_Eine_Untersuchung_der_kommunalen_Gesundheitsversorgung_in_M%C3%BCnster_und_Osnabr%C3%BCck.pdf

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist weder rechtlich zwingend vorgeschrieben, noch durch Kostenargumente zu begründen. Die für die Unterbringung in Wohnungen zu veranschlagenden Mietkosten ergeben sich analog zu den Sätzen des SGB II bzw. SGB XII und sind damit eine berechenbare Größe. Da es unseres Wissens bisher in Schleswig-Holstein keine landesweite Bestandsaufnahme der Unterbringungskosten in den Kreisen und Kommunen gibt, müsste eine solche in Auftrag gegeben werden, sofern ein Kostenvergleich gewünscht wird. Bisher vorliegende Gutachten und Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern zeigen, dass eine Unterbringung in Privatwohnungen kostengünstiger ist.

- Bayern: http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/09-11_Gutachten_Unterbringungskosten_Bayern.pdf
- Bremen: http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/wp-content/uploads/Leverkusener_Modell.pdf

Dort wo eine Unterbringung in Wohnungen nicht in absehbarer Zeit umzusetzen ist, sollten Gemeinschaftsunterkünfte in abgetrennte Wohneinheiten untergliedert sein, die dem Wohnen in Privatwohnungen nahe kommen und der Vorbereitung auf eine individuelle Lebensführung dienen.

Die allenfalls vorübergehende Unterbringung in GUs und in Wohnungen muss in der Nähe von geeigneter Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten, Behörden und Beratungseinrichtungen) erfolgen und mit mindestens stündlicher Anbindung an den ÖPNV erfolgen.

Die Unterbringungsdauer in Gemeinschaftsunterkünften sollte beschränkt sein auf 6 (besonders Schutzbedürftige) bis 12 Monate. Dies ergibt sich aus der EU Richtlinie zur Aufnahme von AsylbewerberInnen 2003/9/EG. Die Belange von besonders Schutzbedürftigen müssen ebenfalls u.a. entsprechend der genannten Richtlinie in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Den Flüchtlingen muss unabhängig von der Wohnform und unabhängig von der Aufenthaltsdauer Zugang zu Beratung und Betreuung im Schlüssel von 1:75 (Casemanagement Migrationssozialberatung) gewährt werden. Ergänzend zu der Beratung in den Migrationssozialberatungsstellen ist insbesondere dort, wo keine Beratungseinrichtung vor Ort existiert, eine aufsuchende Beratung zu gewährleisten. Dies unterstützt den Übergang in selbstständiges Wohnen und erhöht langfristig die Eigenständigkeit und reduziert den Hilfebedarf. Für Gemeinschaftsunterkünfte gilt der Beratungs- und Betreuungsschlüssel entsprechend. Die Betreuung muss durch eine Fachkraft mit sozialpädagogischer bzw. Beratungsqualifikation erfolgen.

Für die räumlichen und Ausstattungsmindeststandards von Gemeinschaftsunterkünften wird auf die vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen im Jahr 2003 erarbeiteten Empfehlungen für Mindeststandards verwiesen mit der Empfehlung, diese durch die Erfordernisse abgetrennter Wohneinheiten und der zeitlichen Beschränkung einer Gemeinschaftsunterbringung von 12 Monaten zu ergänzen. <http://www.frsh.de/menue/themen/unterbringung/mindeststandards-2003/>

Kiel, den 18.9.2012